Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

13.05.1969 - Nr. 59 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 59

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Mai 1969

Rechts- und linsradikale politische Aktivitäten

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1969 (Drucksachenabteilung IV Nr. 142) folgenden Beschluß gefaßt:

   Der Senat wird ersucht,

   1. der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich einen umfassenden und detaillierten Bericht vorzulegen über
      a) die Tätigkeit rechtsradikaler Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen im Lande Bremen,
      b) die Tätigkeit linksradikaler Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen im Lande Bremen

      und alle Fälle, in denen verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen festgestellt worden sind, besonders aufzuführen;
   2. darzulegen, nach welchen Maßstäben der Senat bisher dem verfassungsfeindlichen Rechts- und Linksradikalismus begegnet ist, insbesondere welche personellen und sachlichen Maßnahmen er zu dessen Bekämpfung getroffen hat;
   3. zu berichten, welche Haltung der Senat bisher zu der Frage der Bekämpfung des verfassungsfeindlichen Rechts- und Linksradikalismus bei seinen Verhandlungen im Bundesrat hat.

2. **Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hierzu den nachstehenden Bericht.**

Der Schutz der Verfassung ist den Organen unseres Staates durch das Grundgesetz als eine besondere Verpflichtung auferlegt worden. Die bitteren Erfahrungen der Weimarer Republik, in der die Feinde der Republik häufig unbehelligt die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung betreiben konnten, haben die Notwendigkeit eines solchen Schutzes deutlich gemacht.

Diese Aufgaben werden im Lande Bremen vor allem vom Landesamt für Verfassungsschutz und von den Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven, hier insbesondere durch die für die strafrechtliche Verfolgung von politischen Delikten gebildeten kriminalpolizeilichen Kommissariate, wahrgenommen.

Die im Lande Bremen mit der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen beauftragten Organe sind personell und sachlich zur Zeit so ausgestattet, daß sie ihre vielfältigen und besonders schwierigen Aufgaben erfüllen können. Die Bürgerschaft hat stets die hierfür benötigten Mittel bewilligt.

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682) im § 3 umrissen:

Hiernach hat der Verfassungsschutz Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe zum Ziele haben.

Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages verschafft sich der Verfassungsschutz Erkenntnisse über verschiedene Verbände, Gruppen und Einzelpersonen im Lande Bremen. Bieten die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes hinreichende Anhaltspunkte für konkrete verfassungsfeindliche Bestrebungen, so werden die gewonnenen Erkenntnisse an die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die ihrerseits die erhaltenen Informationen mit den Mitteln und Möglichkeiten der Polizei vertieft und die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren veranlaßt. Die Durchführung eingeleiteter Strafverfahren liegt in den Händen der unabhängigen Rechtspflege.

Die Staatsschutzorgane erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag sowohl mit offenen als auch mit verdeckten Mitteln — einschließlich der Einschaltung von Gewährsleuten —. Sicherheitsgründe verbieten es jedoch, die getroffenen Maßnahmen im einzelnen darzulegen. Aus denselben Gründen kann auch nicht im einzelnen über die Tätigkeit rechts- und linksradikaler Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen und über verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen berichtet werden. Der Kreis der zu beobachtenden Organisationen und Vereinigungen umfaßt solche mit neofaschistischer wie auch mit kommunistischer Tendenz. Ihre besondere

Aufmerksamkeit richten die Staatsschutzorgane auf die Bestrebungen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), der illegalen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) und auf die Westarbeit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB). Einbezogen in diese Beobachtungen sind auch Gruppierungen, deren politische Einordnung nach den herkömmlichen Maßstäben — rechts oder links — nur schwer möglich ist. Es handelt sich hier auch um Zusammenschlüsse mit anarchistischer Zielsetzung.

Die Auswertung der durch die Tätigkeit der Staatsschutzorgane gewonnenen Erkenntnisse hat ergeben, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen im Lande Bremen keinesfalls in stärkerem Maße festzustellen sind als in vergleichbaren anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Zweifellos handelt es sich bei den verfassungsfeindlichen Bestrebungen — von wenigen bedeutungslosen Ausnahmen abgesehen — um bundesweite Erscheinungen. Deshalb fordert ein wirksamer Staatsschutz die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung aller mit der Bekämpfung der Verfassungsfeinde beauftragten staatlichen Organe des Bundes und der Länder. Bundesregierung, Landesregierungen und insbesondere die Innen- und Justizminister haben sich wiederholt und eingehend mit der Frage befaßt, wie verfassungsfeindliche Bestrebungen noch wirksamer bekämpft werden können. Sie haben immer wieder bekundet, mit Entschlossenheit die erforderlichen rechtlichen und politischen Mittel zum Schutz der Demokratie gegen die Verfassungsfeinde einzusetzen. Der Senat hat im Bundesrat die Initiativen des Bundes zur Bekämpfung der Feinde unserer Verfassung stets unterstützt.

Der Senat ist allerdings der Meinung, daß eine nachhaltige und besonders wirksame Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht allein durch Maßnahmen der Exekutive erfolgen kann. Hierzu bedarf es vor allem geeigneter Maßnahmen der politischen Bildung und der politischen Auseinandersetzung. Die Bürgerschaft hat verstärkt Mittel für diese Zwecke bereitgestellt. Die Landeszentrale für politische Bildung konnte ihre Arbeit wesentlich intensivieren. Vorträge und Seminare, die von ihr veranstaltet oder gefördert werden, dienen der Festigung des demokratischen Bewußtseins in der Bevölkerung und unter anderem der Aufklärung über den politischen Radikalismus. Im Rahmen des Gemeinschaftskundeunterrichts in den Schulen werden aktuelle politische Fragen behandelt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Problemen der Auseinandersetzung mit dem Rechts- und Linksradikalismus zu. Die staatlichen Initiativen zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen wurden durch Aktionen aus allen Kreisen der demokratischen Öffentlichkeit unterstützt. Parteien und Gewerkschaften sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen leisteten hierbei auch wertvolle Bildungs- und Aufklärungsarbeit.

Unsere Demokratie, unser freiheitlich sozialer Rechtsstaat wird auf die Dauer nicht allein durch die Organe des Staates, das heißt durch Parlament, Richterschaft und die Exekutive, sondern vor allem durch das Engagement demokratiebewußter Bürger erhalten werden.

Carl Schünemann Bremen